



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05944**  
Datum: 29.08.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Borries, Ralf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	05.09.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	12.09.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.09.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Gründung der Servicegesellschaft durch HAVAG gemeinsam mit LSB**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Gründung der Servicegesellschaft Saale mbH durch die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) gemeinsam mit der Leipziger Servicebetriebe (LSB) GmbH zu.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 9 GO-LSA bedarf sowohl die Errichtung als auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt Halle (Saale) an einem Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses, der gemäß § 123 GO-LSA der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.

Bereits in seiner Sitzung am 12.12.2003 stimmte der Aufsichtsrat der HAVAG der Gründung einer Service-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH durch die HAVAG im Grundsatz zu und ermächtigte den Vorstand, alle für die Gründung dieser Gesellschaft erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen vorzubereiten.

Nach erfolgreichen Abstimmungsgesprächen mit dem Mitgesellschafter, der Leipziger Servicebetriebe (LSB) GmbH, und einem Informationsgespräch am 10.12.2003 mit dem damaligen Regierungspräsidium Halle, der Stadt Halle und der HAVAG stimmte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12.03.2004 der Gründung der Servicetochtergesellschaft zu. Gesellschafter dieser Gesellschaft, die über ein Stammkapital von 50.000 Euro verfügt, sind mit 51 % des Stammkapitals die HAVAG und mit 49 % des Stammkapitals die LSB.

Ein Beschluss des Stadtrates zur Gründung der Tochtergesellschaft wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht herbeigeführt, ebenso wenig erfolgte eine formale Anzeige nach § 123 GO-LSA an das Regierungspräsidium Halle/Landesverwaltungsamt, weil dies nach überwiegender Rechtsauffassung nicht erforderlich schien.

Die Servicegesellschaft Saale mbH wurde am 30.03.2004 gegründet und nahm in der Folge ihre Geschäftstätigkeit auf, die in erster Linie in der Durchführung von Sicherheits- und Kontrolldiensten nebst Fahrausweisprüfungen und der Reinigung und Pflege von Fahrzeugen und Gebäuden der HAVAG besteht. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister des Amtsgerichtes Halle erfolgte am 20.10.2004 unter der Registernummer HRB 15040.

Aufgrund von Pressemitteilungen über Mitarbeiter der SGS mbH teilte das Landesverwaltungsamt durch Verfügung vom 28.09.2005 mit, dass die Gründung der Tochtergesellschaft nicht gemäß § 123 GO-LSA angezeigt worden sei und bat um Übersendung der Gründungsunterlagen nebst Bericht. Durch weitere Verfügung vom 27.10.2005 forderte das Landesverwaltungsamt zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Legitimation einer mittelbaren Beteiligung der Stadt an der SGS mbH die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates und meldete weiterhin Vorbehalte gegen bestimmte Formulierungen des Gesellschaftsvertrages an. Mittlerweile ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes geändert worden, so dass kommunalrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Gründung der SGS mbH gemäß einer Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08.06.2006 nicht mehr bestehen.

Der nach § 116 GO-LSA erforderliche öffentliche Zweck für die Betätigung ist gegeben, da es sich um reine Annex Tätigkeiten zum Fahrbetrieb der HAVAG handelt, die durch den öffentlichen Zweck der HAVAG gedeckt sind. Ohne Gründung der Servicetochtergesellschaft wären die Tätigkeiten von der HAVAG selbst zu erbringen.

Eine Errichtung des Unternehmens in einer Form des öffentlichen Rechts kommt nicht in Betracht, da es sich sowohl bei der HAVAG als auch bei dem Mitgesellschafter um Personen des Privatrechts handelt.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ist in der Anlage beigefügt.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.